
**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser der
Stadt Trossingen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen in der Sitzung am 16.01.2012 eine Betriebssatzung beschlossen. Diese wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.04.2018 in folgende Fassung geändert:

A Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Trossingen wird ab dem 01.01.2012 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasser und Abwasser“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb hat zudem die Aufgabe, das in Trossingen anfallende Abwasser zu beseitigen und die Kläranlage Trossingen-Ost zu betreiben. Er ist ferner über die Stadt Trossingen Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes „Oberer Neckar“, wohin die Abwässer der westlichen Stadtteile entsorgt werden. Darüber hinaus errichtet und betreibt der Eigenbetrieb Telekommunikationsleitungen sowie passive Netzinfrastrukturen, wie insbesondere Leerrohre, zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitband.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

B Organe

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der beschließende Betriebsausschuss, der Gemeinderat und der Bürgermeister.

C Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern dieser nicht in den Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung oder des gemeinsamen beschließenden Betriebsausschusses fallen. Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss, die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung sowie den Erlass von Satzungen.
2. Der gemeinsame beschließende Betriebsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und neun weiteren vom Gemeinderat benannten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Trossingen. Zudem sind zehn Stellvertreter zu bestellen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des gemeinsamen beschließenden Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der beschließende Betriebsausschuss entscheidet über die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dem Eigenbetriebsgesetz sowie über Verfügungen über Vermögen des Eigenbetriebs und den Abschluss von Verträgen von mehr als 100.000,00 Euro. Ferner entscheidet der Betriebsausschuss über Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis Nr. 6 Eigenbetriebsgesetz. Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind, werden im Betriebsausschuss vorberaten.

3. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem Mitglied. Gem. § 6 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz vertritt die Betriebsleitung den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat oder der gemeinsame beschließende Betriebsausschuss zuständig ist. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, der Umsetzung der geplanten Investitionen und die Bewirtschaftung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Betriebsleiter ist insbesondere zuständig für Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebs und den Abschluss von Verträgen bis zu 100.000,00 Euro.
4. Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz – unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach Ziff. D dieser Satzung – für die Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs. Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 Eigenbetriebsgesetz sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz.

D Personalangelegenheiten

1. Für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie die Hauptsatzung der Stadt.
2. Der Betriebsleiter entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Aushilfspersonal.

E Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

F Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

G Wirtschaftsplan

1. Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan mit fünfjähriger Finanzplanung und die Stellenübersicht.
2. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.

H Jahresabschluss und Lagebericht

Der Eigenbetrieb hat einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat festzustellen.

I Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Betriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Betriebsleiter. Solche Entscheidungen sind dem gemeinsamen beschließenden Betriebsausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

J Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, den 09.04.2018


Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

